

# AMTSBLATT

Kreisstadt Mettmann 

Herausgeber: Der Bürgermeister der Kreisstadt Mettmann

---

Nr. 01/2017

27. Jahrgang

13. Januar 2017

---

## Inhaltsverzeichnis

- 1 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über die Auslegung der Eintragungslisten (Ort und Zeit) des Volksbegehrens „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!“ in der Zeit vom 2. Februar 2017 bis 7. Juni 2017
  
- 2 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) und auf Beantragung eines Eintragungsscheines anlässlich der amtlichen Listenauslegung für das von der Landesregierung zugelassene Volksbegehren „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!“ vom 02. Februar bis 07. Juni 2017

1

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

über die  
**Auslegung der Eintragungslisten (Ort und Zeit) des Volksbegehrens  
„Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!“  
in der Zeit vom 2. Februar 2017 bis 7. Juni 2017**

1. Auf Antrag hat die Landesregierung gemäß Artikel 68 Abs. 1 Satz 5 der Landesverfassung und § 10 Abs. 1 Satz 2 VIVBVEG die amtliche Listenauslegung für ein Volksbegehren zugelassen, das auf folgenden Gegenstand der politischen Willensbildung gerichtet ist:  
Der Landtag möge sich befassen mit dem „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!“
2. Die Zulassung der amtlichen Listenauslegung ist am 05. Januar 2017 vom Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen im Ministerialblatt Nr. 1 Seite 14 des Landes Nordrhein-Westfalen bekannt gemacht worden. Gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid (VIVBEG) erfolgt die amtliche Listenauslegung in der Zeit vom **2. Februar bis 7. Juni 2017**.
3. In unserer Stadt liegen die Eintragungslisten für das Volksbegehren in dieser Zeit während der Öffnungszeiten des Bürgerbüros

Montag	8.00 Uhr - 12.00 Uhr	14.00 Uhr - 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 Uhr - 12.00 Uhr	14.00 Uhr - 16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 Uhr - 12.00 Uhr	
Donnerstag	8.00 Uhr - 12.00 Uhr	14.00 Uhr - 18.00 Uhr
Freitag	8.00 Uhr - 12.00 Uhr	

und an folgenden Sonntagen

Sonntag, 19. Februar 2017	9.00 Uhr - 13.00 Uhr
Sonntag, 26. März 2017	9.00 Uhr - 13.00 Uhr
Sonntag, 30. April 2017	9.00 Uhr - 13.00 Uhr
Sonntag, 28. Mai 2017	9.00 Uhr - 13.00 Uhr

im Rathaus-Neubau, Bürgerbüro, Neanderstr. 85, 40822 Mettmann, für Eintragungsberechtigte aus.

4. Eintragungsberechtigt ist, wer innerhalb der Auslegungsfrist wahlberechtigt zum Landtag Nordrhein-Westfalen ist bzw. wird, in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragen ist und sein Stimmrecht nicht verloren hat.

Mettmann, 13.01.2017

Bürgermeister

gez.  
Thomas Dinkelmann

2

**Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**

**über das  
Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis  
(Verzeichnis der Eintragungsberechtigten)  
und auf Beantragung eines Eintragungsscheines anlässlich  
der amtlichen Listenauslegung für das von der Landesregierung  
zugelassene Volksbegehren „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien:  
Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!“ vom 02. Februar bis 07. Juni 2017**

Das Volksbegehren ist auf folgenden Gegenstand der politischen Willensbildung gerichtet: Der Landtag möge sich mit dem Volksbegehren „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!“ mit dem Ziel, dass an Gymnasien in NRW das Abitur wieder nach einer Regelschulzeit von 13 Jahren – ohne Pflicht zum Nachmittagsunterricht – abgelegt wird, befassen.

Dieses Ziel soll durch eine entsprechende Änderung des Schulgesetzes NRW erreicht werden.

1.  
Das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) für das Volksbegehren für die Stadt Mettmann wird in der Zeit vom 24.01.2017 bis 27.01.2017 während der Öffnungszeiten des Bürgerbüros

Dienstag, 24.01.2017	08.00 - 12.00 Uhr und	14.00 - 16.00 Uhr
Mittwoch, 25.01.2017	08.00 - 12.00 Uhr	
Donnerstag, 26.01.2017	08.00 - 12.00 Uhr und	14.00 - 18.00 Uhr
Freitag, 27.01.2017	08.00 - 12.00 Uhr	

im Rathaus-Neubau, Bürgerbüro, Neanderstr. 85, 40822 Mettmann für Eintragungsberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Eintragungsberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Eintragungsberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Stimmberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 und 5 BMG des Meldegesetzes eingetragen ist.

2.

Das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Eine individuelle Benachrichtigung der in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragenen Eintragungsberechtigten über die Listenauslegung, die Voraussetzung für die Eintragung in die Listen sowie die Eintragungsstellen erfolgt nicht.

3.

Zur Eintragung ist nur zugelassen, wer

- in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragen ist oder
- einen Eintragungsschein hat

und stimmberechtigt ist.

Alle Eintragungsberechtigten haben ihren Personalausweis oder Reisepass zur Eintragung mitzubringen.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann von Dienstag, den 24.01.2017 bis spätestens Freitag, den 27.01.2017, 12.00 Uhr, schriftlich Einspruch einlegen. Der Einspruch kann auch zur Niederschrift im Rathaus-Neubau, Bürgerbüro, Neanderstr. 85, 40822 Mettmann eingelegt werden. Der Einspruch soll sofort nach Einsichtnahme erfolgen.

4.

Stimmberechtigte können auch auf einem Eintragungsschein ihre Unterstützung des Volksbegehrens erklären, sofern sie den Eintragungsschein der Gemeinde des Wohnortes so rechtzeitig übersenden, dass er dort spätestens am letzten Tag der Eintragsfrist innerhalb der Auslegungszeit für die Eintragslisten eingeht (07.06.2017, 12.00 Uhr).

Auf dem Eintragungsschein haben die Eintragungsberechtigten gegenüber der Gemeindebehörde an Eides statt zu versichern, dass die Erklärung der Unterstützung des Volksbegehrens von ihnen persönlich abgegeben worden ist.

Stimmberechtigte, die des Schreibens oder Lesens unkundig sind oder durch körperliches Gebrechen gehindert sind, den Eintragungsschein zu unterzeichnen, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Auf dem Eintragungsschein hat die oder der Eintragungsberechtigten oder die Hilfsperson gegenüber der Gemeindebehörde an Eides statt zu versichern, dass die Erklärung der Unterstützung des Volksbegehrens persönlich oder gemäß dem erklärten Willen der oder des Eintragungsberechtigten abgegeben worden ist.

5.

Einen Eintragungsschein erhält auf Antrag, wer

5.1 in das Wählerverzeichnis eingetragen und stimmberechtigt ist,

5.2 nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen, aber stimmberechtigt ist und

- a. nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat oder
- b. wenn sich seine Berechtigung zur Teilnahme an dem Volksbegehren erst nach Ablauf der Einspruchsfrist herausstellt.

6.  
Ein Eintragungsschein kann bis Mittwoch, den 31. Mai 2017, 12.00 Uhr, im Rathaus-Neubau, Bürgerbüro, Neanderstr. 85, 40822 Mettmann, schriftlich (auch per Telefax, E-Mail) oder mündlich (nicht aber telefonisch) beantragt werden.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch schriftliche Vollmacht des Antragstellers nachweisen, dass er hierzu berechtigt ist.

7.  
Wer sich unbefugt einträgt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis des Volksbegehrens herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 108 Strafgesetzbuch).

#### Hinweis

Die Bekanntmachung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die amtliche Listenauslegung nur dann stattfinden kann, wenn die hierfür erforderlichen Eintragungslisten durch die Vertrauenspersonen des Volksbegehrens innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist (bis zum 1. Februar 2017) der Gemeinde zur Verfügung gestellt werden.

Mettmann, 13.01.2017

Bürgermeister

gez.  
Thomas Dinkelmann